

## Weiterbildung München 2011

Messeort: M,O,C, - Veranstaltungszentrum  
Atrium 4  
München-Freimann  
Lilienthalallee 40/  
Ecke Heidemannstraße  
D-80939 München

Messedauer: 14.04. – 15.04.2011

Öffnungszeiten: Do. 14.04.2011 09.00 - 19.00 Uhr  
Fr. 15.04.2011 09.00 - 19.00 Uhr

Veranstalter:  
IHK Gesellschaft für Berufs- und Weiterbildung mbH (IHK-GmbH), Geschäftsführer Dr. Stefan Loibl,  
Max-Joseph-Straße 2, 80333 München

### Besondere Teilnahmebedingungen (B)

#### B 1 Anmeldung (vgl. A 1)

Die Anmeldung erfolgt auf beiliegendem Vordruck, der ausgefüllt und rechtsverbindlich unterschrieben bis spätestens 30.11.2010 der IHK-GmbH einzusenden ist. Eine Ausfertigung verbleibt beim Aussteller.

Die Raumwünsche der Aussteller werden in Abhängigkeit des Anmeldezeitpunkts bestmöglichst berücksichtigt. In Hinblick auf eine optimale Gesamtorganisation erfolgt eine abschließende Raumzuteilung durch einen neutralen Ausschuss nach Ende des Anmeldeverfahrens.

Es besteht kein Anspruch auf eine feste Raumzuteilung!

#### B 2 Zulassung (vgl. A 2)

Zugelassen sind öffentliche und private Bildungsträger, Schulen, Institute und weitere Bildungsbereiche von Unternehmen, Verbänden und Gewerkschaften. Die IHK-GmbH behält sich vor, den Ausstellerkreis zu erweitern oder einzuschränken. Über die Zulassung und Berücksichtigung der gewünschten Showroom- und Ausstellungsfläche entscheidet die IHK-GmbH.

#### B 3 Ausstellungskonzept

Die Weiterbildung München 2011 findet im M,O,C, Atrium 4 und angrenzenden Beratungs- und Präsentationseinheiten statt. In diesem Präsentationsbereich stehen Ausstellungs- und Beratungseinheiten in unmittelbarer zusammenhängender Showrooms auf einer Gesamtfläche von insgesamt 4.100 qm zur Verfügung. Eine Besucherführungslinie verknüpft die einzelnen Showrooms miteinander, so dass im Gegensatz zur Messehalle ein Besucherleitsystem dafür sorgt, dass alle Lagen gleich bewertet werden können. Das begleitende Rahmenprogramm findet in der unmittelbaren Begegnungsfläche des Atriumforums sowie in den zusätzlichen Konferenzräumen statt.

#### B 4 Beteiligungspreise

Die Beteiligungspreise betragen für eine Showroomeinheit für die gesamte Laufzeit der Messe von zwei Tagen (im 1. Stock) EUR 40,00 zzgl. MwSt pro Quadratmeter bei Anmeldung bis 30.09.2010, und EUR 45,00 zzgl. MwSt pro Quadratmeter bei Anmeldung bis 30.11.2010. 15% der gemieteten Fläche sind für Gang- und Gemeinschaftsflächen freizuhalten. Sollten sich zwei oder mehrere Aussteller einen Showroom teilen, so wird die erforderliche Gang- und Gemeinschaftsfläche den Ausstellern anteilig berechnet.

Für die **standardisierte Beschriftung** der Ausstellungseinheiten wird ein **einmaliger Zusatzbetrag von EUR 25,00 zzgl. MwSt.** pro Aussteller erhoben (Stand: 9/04; s. Formular technisches Bestellheft). Lage und Bruttogröße der einzelnen Showroomeinheiten entnehmen Sie bitte beiliegendem Blatt. Mindestflächen von 10 qm stehen in begrenzter Anzahl zur Verfügung.

Die Showroom- bzw. Ausstellungseinheiten sind ausgestattet mit Teppichboden, Akustikdecken mit integrierter Be- und Entlüftung, großzügiger Verglasung, zum Teil mit Sonnenschutzvorrichtungen, Raumklimatisierung sowie einem Präsentationssystem (Showroom-Regalsystem). Für Showrooms bis zu 90 Brutto-qm stehen Steckdosen und Stromanschlüsse bis insgesamt 3 KW zur Verfügung, die bereits in dem Beteiligungspreis miteingeschlossen sind. Sollten sich zwei oder mehrere Aussteller diese Fläche teilen, so steht dem einzelnen Aussteller auch nur die anteilige Energieleistung zur Verfügung. Bei Mehrbelastung von Anschlüssen über 3 KW pro 90 Brutto-qm Showroomeinheit werden zusätzliche Elektroanschlüsse notwendig. Wir bitten zu beachten, dass

bei Mehranschluss ohne zusätzlich bestellte Elektroanschlüsse die Stromzufuhr nach Vorschrift des Gesetzgebers für den gesamten Bereich automatisch unterbrochen wird.

Auf Wunsch können zusätzliche Kommunikationsmöglichkeiten wie Telefon- und Telefaxanschlüsse bestellt werden. Diese werden dem Aussteller gesondert nach der jeweils gültigen Preisliste (techn. Bestellscheinheft) in Rechnung gestellt.

Im o.g. Beteiligungspreis sind bereits die Grundkosten eingeschlossen. Dies sind:

- die Nebenkosten des normalen Energieverbrauchs
- Belüftung und Klimatisierung
- Endreinigung der Showrooms.

Ein zusätzlicher Energieverbrauch durch z.B. Zusatzbeleuchtung und zusätzliche Stromanschlüsse etc. sowie eine über die normale Raumreinigung hinausgehende Verschmutzung von Boden und Wänden werden getrennt zu den jeweils gültigen Preisen der MMG in Rechnung gestellt.

Darüber hinaus beinhaltet der Beteiligungspreis sowohl die Miete der Showroomfläche als auch die umfangreichen Serviceleistungen der IHK-GmbH wie z.B. Beratung, Konzeptions- und Öffentlichkeitsarbeit, Organisation der Messe.

Alle über die vorgenannte Ausstattung hinausgehenden Wünsche des Ausstellers (z.B. Zusatzmöblierung, Einbauten, Kommunikationseinrichtungen, Stromanschlüsse über 3 KW, Zwischenreinigung der angemieteten Standfläche, Zusatzausstattungen etc.) sind mit dem Veranstalter termingerecht zu vereinbaren und werden dem Aussteller gesondert in Rechnung gestellt. Hierzu wird dem Aussteller nach Erhalt der Anmeldung ein technisches Bestellheft zugesandt.

Die IHK-GmbH hat die Firma Messebau Rappenglitz Service GmbH ermächtigt, sämtliche veranstaltungsbezogenen technischen und sonstigen Serviceleistungen im eigenen Namen und gegen eigene Rechnung zu erbringen.

#### B 5 Innengestaltung der M,O,C,-Showrooms und Ausstellungseinheiten

Die Raumhöhe der Showrooms beträgt 3,10 m, die Zugangstüren haben das Maß 95 x 200 cm, die max. Bodenbelastung beträgt 500 kg pro qm. Die Beschickung der Showrooms ist nur über Lastenlifte möglich (max. Transportkapazität: 8000 kg).

Das Bekleben, Nageln und Tackern an den Wänden ist aus Sicherheitsgründen streng verboten. Befestigungsmöglichkeiten werden im technischen Bestellheft angegeben und können termingerecht im voraus bestellt werden.

#### B 6 Auf- und Abbautermine

Der Einzug in die M,O,C,-Showrooms bzw. die Ausgestaltung kann am 13.04.2011 ab 7.30 Uhr erfolgen und muss spätestens um 20.00 Uhr beendet sein. Bitte halten Sie für den Schlüsselverleih eine Kautions von 50,00 € bereit, die Kautions wird nach Schlüsselrückgabe in voller Höhe zurückerstattet.

Mit dem Abbau bzw. Auszug aus den M,O,C,-Showrooms kann erst nach Messeschluss am 15.04.2011 ab 19.00 Uhr begonnen werden. Er muss spätestens um 24.00 Uhr beendet sein. **Beachte hierzu A 23, Standabbau.**

#### B 7 Zahlungsfristen und -bedingungen

Die in der Zulassung/Rechnung genannten Zahlungstermine sind einzuhalten. Die Rechnungszustellung durch den Veranstalter erfolgt ab Januar 2011. Die vorherige und volle Bezahlung der Rechnungsbeträge ist die Voraussetzung für den Bezug der Ausstellungsflächen und die Eintragung in der Messezeitung. Die Rechnungen über sämtliche Nebenkosten erhält der Anmelder bzw. Aussteller nach Ende der Veranstaltung; sie sind von ihm sofort nach Erhalt zu bezahlen. Alle Rechnungsbeträge sind ohne jeden Abzug unter Angabe der Kundennummer spesenfrei und in Euro auf das in der Zulassung/Rechnung angegebene Konto zu überweisen.

#### B 8 Messezeitung

**Für die Messe wird eine Messezeitung herausgegeben. In dieser Zeitung werden sämtliche Aussteller mit der in der Anmeldung angegebenen Bezeichnung in das Ausstellerverzeichnis aufgenommen. Die Eintragung in dieses Verzeichnis ist kostenpflichtig (30,00€ zzgl. MwSt.)** Darüber hinaus sind kostenpflichtige

Zusatzanzeigen möglich. Möglichkeiten und Preise sind aus den Bestellformularen der von der IHK-GmbH beauftragten Agentur ersichtlich. Die Formulare werden von der Agentur rechtzeitig an die Anmeldenden versandt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Messezeitung übernimmt die IHK-GmbH keine Gewähr, es sei denn, es trifft sie Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

### **B 9 Besucherregelung**

Die Veranstaltung ist jedermann zugänglich. Der Eintritt ist kostenfrei.

### **B 10 Änderungen**

Die IHK-GmbH behält sich Änderungen und Ergänzungen vor, die die technische Abwicklung und Sicherheit betreffen.

## **Allgemeine Teilnahmebedingungen (A)**

Stand: Juli 2010

### **A 1 Anmeldung**

Jeder, der an der Veranstaltung teilnehmen möchte, erklärt seinen Teilnahmewunsch dadurch, dass er den Vordruck „Anmeldung,“ vollständig ausgefüllt und unterschrieben bis zum Anmeldeschluß (vgl. B 1) bei der IHK-GmbH einreicht; mit der Anmeldung erklärt der Anmelder gegenüber der IHK-GmbH, dass er ein ernsthaftes Interesse an der Teilnahme hat. Sämtliche Exponate sind in der Anmeldung genau zu bezeichnen. Unteraussteller und zusätzlich vertretene Unternehmen müssen in der Anmeldung genannt werden. Für sie sind die gleichen Angaben zu machen wie für den Anmelder selbst. Unvollständige Anmeldungen können nicht berücksichtigt werden.

### **A 2 Zulassung**

Mit der Einreichung der Anmeldung werden die Teilnahmebedingungen A und B rechtsverbindlich anerkannt. Die IHK-GmbH unterbreitet dem Anmelder einen schriftlichen Platzierungsvorschlag (Standangebot). Der Platzierungsvorschlag bedarf der Bestätigung durch den Anmelder innerhalb der ihm gesetzten Frist. Die Bestätigung des Platzierungsvorschlages durch den Anmelder stellt das Vertragsangebot dar. Der Vertrag über die Anmietung der Standfläche und die Teilnahme des Ausstellers an der Messe bzw. Ausstellung kommt erst mit der Zulassung durch die IHK-GmbH zustande. Die Zulassung durch die IHK-GmbH stellt zugleich auch die Vertragsannahme dar.

Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht.

Die IHK-GmbH ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Zulassung aufgrund falscher oder unvollständiger Angaben des Anmelders erteilt wurde oder die Zulassungsvoraussetzungen auf Seiten des Anmelders später entfallen.

Nur die angemeldeten und zugelassenen Gegenstände dürfen ausgestellt werden. Andere Ausstellungsgegenstände darf die IHK-GmbH auf Kosten und Gefahr des Ausstellers entfernen. Gemietete und geleaste Exponate dürfen nicht ausgestellt werden; die IHK-GmbH ist berechtigt, derartige Gegenstände auf Kosten und Gefahr des Ausstellers zu entfernen. Ausgenommen hiervon sind diejenigen Gegenstände, die nicht zu dem vom Aussteller offerierten Leistungsangebot gehören, jedoch zu dessen Darstellung (z. B. zu Demonstrationszwecken) benötigt werden. Unteraussteller sind nur zugelassen und zusätzliche Unternehmen dürfen nur vertreten werden, wenn dies in der Zulassung ausdrücklich vermerkt ist.

Die IHK-GmbH darf von der vom Aussteller gewünschten Art, Größe und Lage der Ausstellungsfläche abweichen, bestimmte Ausstellungsgegenstände von der Zulassung ausschließen und die Zulassung mit Auflagen verbinden. Vorbehalte, Bedingungen und besondere Wünsche des Anmelders (z.B. hinsichtlich Platzierung, Konkurrenzausschluss, Standaufbau und Standgestaltung) werden nur berücksichtigt, wenn dies in der Zulassung ausdrücklich bestätigt wurde.

Die Platzzuteilung richtet sich nach den Bedürfnissen und Möglichkeiten von IHK-GmbH und M,O,C, nach der von der IHK-GmbH nach ihrem freien Ermessen vorzunehmenden Branchengliederung, sowie nach der Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen.

### **A 3 Mietvertrag**

Der Mietvertrag kommt zustande, wenn die IHK-GmbH dem Anmelder die Zulassung schriftlich mitgeteilt hat. Dies geschieht in der Regel mit Abschluss der Aufplanungsarbeiten. Die Belegung der übrigen, insbesondere auch der benachbarten Stände kann sich bis zum Beginn der Messe noch ändern; ebenso ist die IHK-GmbH berechtigt, aus sachlichem Grund Ein- und Ausgänge zu den Ausstellungsräumen zu verlegen oder zu schließen und sonstige notwendige bauliche Veränderungen vorzunehmen. Ansprüche gegen die IHK-GmbH können hieraus nicht abgeleitet werden. Die IHK-GmbH darf nach Zustandekommen des Vertrages Änderungen in der Platzzuteilung vornehmen, insbesondere dem Aussteller eine Ausstellungsfläche in anderer Lage oder Größe

zuweisen, soweit dies aus Gründen der Sicherheit, der öffentlichen Ordnung oder deshalb erforderlich ist, weil die Messe überzeichnet ist und weitere Anmelder zur Messe zugelassen werden müssen. Solche nachträglichen Änderungen dürfen jedoch den dem Aussteller zumutbaren Umfang nicht überschreiten. Soweit sich aus nachträglichen Änderungen ein verringerter Teilnahmepreis ergibt, ist der Unterschiedsbetrag an den Aussteller zu erstatten. Weitere Ansprüche gegen die IHK-GmbH sind ausgeschlossen.

### **A 4 Unteraussteller und zusätzlich vertretene Unternehmen**

Unteraussteller ist, wer am Stand eines Ausstellers (Hauptmieter) mit eigenem Personal und eigenem Angebot auftritt.

Durch die Zulassung des Anmelders kommt kein Vertrag zwischen den von ihm angemeldeten Unterausstellern oder zusätzlich vertretenen Unternehmen und der IHK-GmbH zustande. Die Aufnahme von Unterausstellern ist entgeltpflichtig; für zusätzlich vertretene Unternehmen fällt ein Entgelt an, wenn die Besonderen Teilnahmebedingungen B dies bestimmen. Das Entgelt ist vom Anmelder zu entrichten; es kann von der IHK-GmbH auch noch nachträglich in Rechnung gestellt werden.

Der Aussteller hat dafür zu sorgen, dass seine Unteraussteller und die von ihm zusätzlich vertretenen Unternehmen die Teilnahmebedingungen A und B sowie die Anordnungen der Messeleitung beachten. Für ein Verschulden seiner Unteraussteller und der zusätzlich vertretenen Unternehmen haftet der Aussteller wie für eigenes Verschulden. Nehmen die Unteraussteller unmittelbar Leistungen der IHK-GmbH in Anspruch, so ist die IHK-GmbH berechtigt, diese Leistungen auch dem Aussteller selbst in Rechnung zu stellen; er haftet dafür als Gesamtschuldner.

Ohne vorherige schriftliche Zustimmung der IHK-GmbH darf der Aussteller seinen Stand weder verlegen, tauschen, teilen, noch ganz oder teilweise Dritten überlassen.

### **A 5 Vertragsauflösung**

Werden Lage, Art, Maße oder Größe der Ausstellungsfläche von der IHK-GmbH nachträglich erheblich verändert, so ist der Aussteller berechtigt, innerhalb einer Frist von 1 Woche nach Empfang der schriftlichen Mitteilung der IHK-GmbH vom Mietvertrag zurückzutreten. In diesem Falle ist die IHK-GmbH verpflichtet, an den Aussteller den bereits bezahlten Teilnahmepreis zurückzuerstatten; weitere Ansprüche gegen die IHK-GmbH sind ausgeschlossen. In allen anderen Fällen ist eine Aufhebung des Mietvertrages nur mit schriftlicher Zustimmung der IHK-GmbH möglich.

Die IHK-GmbH stimmt einer Vertragsauflösung nicht zu, wenn eine Weitervermietung nicht möglich ist; der Anmelder bleibt dann zur Bezahlung des gesamten Teilnahmepreises verpflichtet.

Die IHK-GmbH ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn über das Vermögen des Ausstellers das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist, oder wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde, oder wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt worden ist.

Die IHK-GmbH ist auch dann berechtigt, vom Mietvertrag zurückzutreten, wenn der Aussteller seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der IHK-GmbH trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht nachgekommen ist.

Ferner ist die IHK-GmbH berechtigt, vom Mietvertrag zurückzutreten oder ihn fristlos zu kündigen, wenn der Aussteller seine vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere auch die ihm nach den Allgemeinen und Besonderen Teilnahmebedingungen und nach der Benutzungsordnung obliegenden Verpflichtungen, erheblich verletzt. Der Anmelder haftet in diesen Fällen für den der IHK-GmbH entstehenden Schaden.

### **A 6 Höhere Gewalt**

Ist die IHK-GmbH infolge höherer Gewalt oder aus anderen von ihr nicht zu vertretenden Gründen (z.B. Ausfall der Stromversorgung) genötigt, einen oder mehrere Ausstellungsbereiche vorübergehend oder auch für längere Dauer zu räumen oder die Messe zu verschieben oder zu verkürzen, so erwachsen dem Aussteller hieraus weder Rücktritts- oder Kündigungsrechte noch sonstige Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche gegen die IHK-GmbH.

### **A 7 Teilnahmepreise, Pfandrecht**

Die Berechnung der Teilnahmepreise erfolgt nach den in den Besonderen Teilnahmebedingungen (siehe B „Teilnahmepreise,“) angegebenen Sätzen. Jeder angefangene Quadratmeter wird voll, die Bodenfläche grundsätzlich rechteckig, ohne Berücksichtigung von Vorsprüngen, Trägern, Installationsanschlüssen und ähnlichem berechnet.

Die Bezahlung des Teilnahmepreises sowie des Entgeltes für die Zulassung von Unterausstellern ist Voraussetzung für den Bezug der Ausstellungsfläche. Zahlungsfristen und -bedingungen richten sich nach den Besonderen Teilnahmebedingungen (siehe B 7 „Zahlungsfristen und -bedingungen,“).

Zur Sicherung ihrer aus dem Mietverhältnis resultierenden Forderungen behält sich die IHK-GmbH die Geltendmachung des gesetzlichen Vermieterpfandrechts vor. Der Aussteller hat der IHK-GmbH über die Eigentumsverhältnisse an auszustellenden oder ausgestellten Gegenständen jederzeit Auskunft zu geben. Eine Haftung für Schäden an zurückbehaltenem Ausstellungsgut wird von der IHK-GmbH nicht übernommen, es sei denn, dass der IHK-GmbH Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

## A 8 Standbau

### 1) Allgemeines

Die vom Veranstalter festgelegte Höhenbegrenzung darf hinsichtlich der Höhe des Standes und der Exponate nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Veranstalters überschritten werden. Erforderliche behördliche Genehmigungen und im Zusammenhang damit erlassene Auflagen sowie bau- und betriebstechnische Auflagen der IHK-GmbH sind vom Aussteller auf eigene Kosten zu beantragen bzw. zu erfüllen.

Die gemietete Standfläche wird vom Veranstalter auf dem Hallenboden eingemessen und an den Ecken markiert. Wenn es zweckmäßig erscheint, können Standbegrenzungswände aufgestellt werden. Diese Wände dienen der Orientierung, daher dürfen weder die Wände noch die Stützen vom Aussteller bearbeitet, verändert oder entfernt werden. Der Aussteller haftet im Falle eines Verstoßes für alle dadurch entstehenden Sach- und Personenschäden.

Für sonstige Messestände können diese Wände mit dem entsprechenden Bestellvordruck aus dem Technischen Bestellheft bestellt werden.

Die Stände dürfen aus Gründen der Feuer-sicherheit nicht mit massiven Deckenteilen versehen werden (Sprinkleranlagen!); Rasterdecken sind gestattet. Fußböden, Hallenwände und feste Einbauten, insbesondere Installations- und Feuerwehreinrichtungen, dürfen weder gestrichen noch tapeziert werden und müssen jederzeit zugänglich sein. Nach Messeschluss sind die Bodenbeläge und Klebebänder wieder rückstandsfrei zu entfernen. Andernfalls werden diese für den Teilnehmer kostenpflichtig entfernt. Fugen an Hallenwänden, -decken und -fußböden dürfen unter keinen Umständen durch Stemm-, Fundamentierungs- oder ähnliche Arbeiten beschädigt werden. Das Einbringen von Bolzen und Verankerungen ist nicht gestattet. Für Befestigungen an Böden, Wänden und Decken ist die ausdrückliche Genehmigung des M,O,C, Hauptabteilung Technik, einzuholen. Arbeiten mit Kreissägen, Schreinermaschinen und anderen Maschinen, die beim Standbau Staub und Späne entwickeln, sind nur mit Absaugvorrichtung zulässig.

### 2) Aufbau

Standpläne mit Grundriss- und Ansichtsskizzen müssen spätestens zu dem im Technischen Bestellheft unter „Wichtige Hinweise,“ genannten Termin dem Veranstalter in 2facher Ausfertigung zur Genehmigung vorgelegt werden. Der Abgabetermin ist vom Aussteller oder von der von ihm beauftragten Messestandbau-firma unbedingt einzuhalten, damit eine Bearbeitung durch den Veranstalter gewährleistet werden kann. Ist dem Veranstalter infolge nicht rechtzeitiger Überlassung der Standpläne etc. eine Bearbeitung nicht mehr möglich, ist das M,O,C oder die IHK-GmbH berechtigt, den Standaufbau zu untersagen.

Der Aussteller ist aufgrund dessen nicht berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten; er hat vielmehr über den Beteiligungspreis hinaus sämtliche dem Veranstalter dadurch entstehenden Schäden zu tragen.

Die Ausstattung und Gestaltung der Stände und der dazu notwendige Aufbau sind Sache des Ausstellers. Der Aussteller hat jedoch dabei den Charakter und das Erscheinungsbild einer jeden Messe und Ausstellung zu berücksichtigen. Die IHK-GmbH ist befugt, im Zusammenhang damit Änderungen in der Standgestaltung vorzuschreiben. Sie behält sich außerdem vor, bei einzelnen Messeveranstaltungen den Rahmenaufbau in den Besonderen Teilnahmebedingungen vorzuschreiben. Name und Sitz des Ausstellers müssen deutlich sichtbar am Stand angebracht sein.

Ausstellungsgut, das durch Aussehen, Geruch, Geräusche, Erschütterungen oder ähnliche Eigenschaften eine erhebliche Störung des Messebetriebs hervorruft, insbesondere zu einer erheblichen Gefährdung oder Beeinträchtigung von anderen Ausstellern, von Messebesuchern oder von Ausstellungsgegenständen anderer Aussteller führt, ist auf Verlangen der IHK-GmbH sofort zu entfernen. Diese Verpflichtung des Ausstellers besteht auch dann, wenn er in der Anmeldung auf derartige Eigenschaften hingewiesen und die IHK-GmbH die Zulassung erteilt hat. Kommt der Aussteller dem Verlangen der IHK-GmbH nicht unverzüglich nach, so ist die IHK-GmbH berechtigt, die bestandeneten Ausstellungsgüter auf Kosten und Gefahr des Ausstellers zu entfernen oder dessen Messestand zu schließen, ohne dass dem Aussteller hieraus Ansprüche gegen die IHK-GmbH erwachsen. Der Abbaupunkt für den geschlossenen Stand wird von der IHK-GmbH bestimmt.

### 3) Abbau

Bis zum Ende der für jede Veranstaltung bekannt gegebenen Abbaupzeit (offizielle Abbaupzeit) hat der Aussteller sämtliches Standbaumaterial, sämtliche Ausstattungsgegenstände und Ausstellungsstücke und auch sein gesamtes sonstiges Messegut rückstandsfrei zu entfernen und den ursprünglichen Zustand der Ausstellungsfläche wieder herzustellen. Auf der Ausstellungsfläche darf nichts zurückgelassen werden.

### 4) Umweltschutz, Abfallvermeidung und -entsorgung

Die Aussteller werden nach Möglichkeit umweltfreundliche und wiederverwendbare Materialien einsetzen und auf Einweggeschirr verzichten. Falls dennoch in Einzelfällen Einweggeschirr eingesetzt wird, dürfen nur Materialien verwandt werden, die grundwasserneutral verrotten und in Müllheizkraftwerken ohne umweltschädliche Rückstände verbrannt werden können. Flüssigkeiten und Substanzen, die zur Reinigung, zum Betrieb und Unterhalt der Exponate unverzichtbar sind, müssen so eingesetzt werden, dass umweltschädigende Einwirkungen unterbleiben. Restbestände einschließlich verwendeter Hilfsmittel (z.B. getränkte Putzwolle) sind fachgerecht als Sonderabfälle zu entsorgen.

Im Bereich der Landeshauptstadt München darf Gewerbeabfall nur nach Stoffgruppen sortiert bei den städtischen Deponien und Müllheizkraftwerken angeliefert werden. Wiederverwertbare Stoffe müssen der Wiederverwertung zugeführt werden. Sonderabfall muss über Spezialunternehmen auf Kosten des Ausstellers entsorgt werden.

Im Ausstellungsbereich müssen daher alle Abfälle getrennt gesammelt oder nachträglich aufwendig in wiederverwertbare, brennbare und sonstige Stoffgruppen sortiert werden. Vom Aussteller sind Papier-, Papp- und Glasabfälle in die Altpapier- und Altglascontainer, sonstige wiederverwertbare Abfälle in die Wertstoffcontainer, Restmüll in die Restmüllcontainer einzufüllen. Die Entsorgung folgender Abfälle ist nicht im Beteiligungspreis enthalten und vom Aussteller auf eigene Kosten vorzunehmen:

Bauschutt, Sperrmüll, Teppiche sowie umweltbelastende Abfallstoffe. Zu den umweltbelastenden Abfallstoffen zählen insbesondere: Öle, Reinigungsmittel, Spraydosen mit Inhalt, Imprägniermittel, Chemikalien, Salze, Quecksilber (z.B. enthalten in Schaltern und Thermometern), Emulsionen, Säuren, Laugen, Lacke, Kleber, Wachse, Lösungsmittel (wie Benzin, Spiritus, Tri Aceton, Farbenverdüner, Glycerin), Batterien, Akkus, elektrische Schaltungen, Leuchtstoffröhren, PVC-Reste wie Boden- und Wandplatten, Fernseh- und Rundfunkgeräte, Motoren, Kühlschränke.

Kommt der Aussteller diesen Verpflichtungen nicht nach, so ist das M,O,C, berechtigt,

— alles, was vom Aussteller zurückgelassen wird, zu entsorgen und — dem Aussteller alle hierdurch entstehenden Kosten in Rechnung zu stellen, insbesondere Arbeitskosten, Transportkosten sowie Kosten für die Abfuhr und Entsorgung von Abfall, Sperrmüll und Sonderabfall.

Soweit eigenes Personal des M,O,C, tätig wird, werden diese Kosten vom M,O,C, gemäß § 315 BGB nach billigem Ermessen festgesetzt. Werden Kosten durch mehrere Aussteller verursacht, erfolgt die Aufteilung der Kosten auf die einzelnen Aussteller ebenfalls durch das M,O,C, nach billigem Ermessen. Für Schäden, die dem M,O,C, dadurch entstehen, dass umweltbelastende Stoffe zurückgelassen oder verbotswidrig in die Abfallcontainer eingefüllt werden, haftet der Aussteller. **Wird festgestellt, dass ein Aussteller oder in seinem Auftrag handelnde Personen Abfall im Ausstellungsbereich zurück lassen, der nicht im Zusammenhang mit dem Messeauftritt steht, so ist eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 2500,- für jeden Verletzungsfall verwirkt;** diese Vertragsstrafe ist vom Aussteller zusätzlich zur Schadensersatzleistung zu entrichten.

### A 9 Sachmängel

Reklamationen wegen Mängeln des Standes oder der Ausstellungsfläche sind der IHK-GmbH unverzüglich, spätestens aber am letzten Aufbau-tag, schriftlich mitzuteilen. Spätere Reklamationen können nicht berücksichtigt werden und führen zu keinen Ansprüchen gegen die IHK-GmbH.

**Die IHK-GmbH haftet nicht für Leistungen, die der Teilnehmer beim M,O,C, oder einem anderen Dritten in Auftrag gegeben hat.**

### A 10 Vorfürhungen, Werbung, Werbeflächen

Alle Arten von Vorfürhungen (z. B. Inbetriebnahme von Maschinen, Diapositiv-, Film- und Tonvorfürhungen, Modeschauen) bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der IHK-GmbH. Die IHK-GmbH ist berechtigt, trotz vorher erteilter Genehmigung diejenigen Vorfürhungen einzuschränken oder zu untersagen, die Lärm, optische Belästigungen, Schmutz, Staub, Abgase oder Erschütterungen verursachen oder aus sonstigen Gründen zu einer erheblichen Gefährdung oder Beeinträchtigung des Messebetriebs führen.

Akustische Werbung darf nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der IHK-GmbH durchgeführt werden; sie hat so zu erfolgen, dass die benachbarten Aussteller nicht gestört werden. Unabhängig von der

Genehmigung durch die IHK-GmbH sind die Vorschriften der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) zu beachten. Blinkende oder drehende Werbeträger sowie Laufschriften an der Standgrenze sind nicht gestattet. Im übrigen ist jede Art von Werbung innerhalb des vom Aussteller gemieteten Standes erlaubt, wenn sie nicht aufdringlich wirkt, nicht gegen die gesetzlichen Vorschriften oder die guten Sitten verstößt und nicht weltanschaulichen oder politischen Charakter hat.

Außerhalb des vom Aussteller gemieteten Standes ist unbeschadet entgegenstehender Vereinbarungen mit der IHK-GmbH oder einer von ihr autorisierten Vertragsfirma jede Art von Werbung untersagt. Der Einsatz stationärer oder mobiler elektronischer Verkaufs- und Werbemittel, das Herumtragen oder -fahren von Werbeträgern sowie das Verteilen von Drucksachen, Aufklebern und Kostproben außerhalb des gemieteten Standes (z. B. Atrium, Hallengänge und Eingangsbauten) ist stets untersagt. Nicht gestattet ist auch das Anbringen von Firmennamen oder Werbeaufschriften an Wänden und Säulen, vor oder neben den angemieteten Messeständen (ausgenommen: übliche Firmenaufschrift). Das Anbringen von Aufklebern in den Ausstellungsräumen ist verboten.

Die IHK-GmbH ist berechtigt, Werbung, die gegen die vorgenannten Regelungen verstößt, zu entfernen, abzudecken oder anderweitig auf Kosten und Gefahr des Ausstellers zu unterbinden.

#### **A 11 Technische Einrichtungen**

Für die allgemeine Beleuchtung und Beheizung der Ausstellungsflächen sorgt das M,O,C,. Sonderwünsche können nur aufgrund ausdrücklicher, schriftlicher Vereinbarung erfüllt werden; die hierdurch beim M,O,C, entstehenden Kosten sind in vollem Umfang vom Aussteller zu tragen.

Anschlussmöglichkeiten für Wechselstrom (220 V, 50 Hz) stehen in den Showrooms bis zu 3 kW zur Verfügung. Bei darüber hinaus gehendem Energieverbrauch werden von den vorhandenen Anschlussstellen die Zuleitungen bis zur Showroomseinheit einschließlich Hauptsicherung und Hauptschalter sowie Zähleranordnung nur von Vertragsfirmen des M,O,C, auf Kosten des Ausstellers hergestellt. Die Kosten für die Zuleitungen werden nach den Anschlusswerten berechnet.

Innerhalb des Showrooms können Installationen nur von Fachfirmen ausgeführt werden, die vom M,O,C, hierfür autorisiert und zugelassen sind.

Sämtliche elektrischen Apparate und Anlagen müssen den DIN/VDE-Vorschriften und den CE-Normen entsprechen. Anschlüsse, Maschinen und Geräte, die nicht zugelassen sind oder die den Bestimmungen nicht entsprechen oder deren Verbrauch größer ist als angemeldet, werden nicht angeschlossen und können auf Kosten und Gefahr des Ausstellers vom M,O,C, entfernt werden. Die Stromkosten der Extraanschlüsse werden nach dem beim M,O,C, üblichen Verrechnungssätzen bzw. den zum Veranstaltungszeitpunkt gültigen Preisen berechnet.

Anschlussmöglichkeiten für Gas bestehen nicht.

In unmittelbarem Anschluss an die Showrooms befinden sich Teeküchen mit Wasserstellen. Ein eigener zusätzlicher Wasseranschluss in den Showrooms ist nicht möglich.

Die Deutsche TELEKOM verlegt auf Antrag Fernsprechanchlüsse zum Stand, wenn diese rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung beantragt werden.

Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch unberechtigte Entnahme von Strom und Wasser oder durch unberechtigte Einleitung von Abwasser entstehen.

Das M,O,C, übernimmt keine Haftung für Schäden, die daraus entstehen, dass bei Leistungsschwankungen oder höherer Gewalt technische Störungen auftreten oder auf Anordnung der Branddirektion oder der Stadtwerke die Lieferung unterbrochen wird.

Leitungen, die Verkehrsgänge oder Fremdstände überqueren, bedürfen der Zustimmung des M,O,C, und müssen auf Kosten des Ausstellers verkehrssicher verlegt werden.

Das M,O,C, ist berechtigt, die Zustimmung zur Vornahme aller o.g. Leistungen davon abhängig zu machen, dass die Aussteller für Kosten oder Risiken, die dem M,O,C, entstehen, angemessene Kostenvorschüsse oder Sicherheit leisten.

Die vom M,O,C, zugelassenen Fachfirmen (auch Vertragsfirmen des M,O,C, genannt) erbringen ihre Leistungen aufgrund der Bestellung des Ausstellers. Das M,O,C, übernimmt dafür keine Haftung.

#### **A 12 Transport der Ausstellungsgüter**

Die IHK-GmbH nimmt für den Aussteller bestimmte Sendungen nicht in Empfang und haftet nicht für eventuell entstehende Verluste, für unrichtige oder verspätete Zustellung.

Der Aussteller ist nicht berechtigt, als Empfänger von Warensendungen (Messegut, Standbaumaterial, Informationsmaterial und dgl.) die IHK-GmbH zu bezeichnen.

Im Falle des Verstoßes hat der Aussteller der IHK-GmbH alle Aufwendungen, insbesondere auch für Frachtkosten, zu erstatten, die ihr aus der Annahme und ggf. auch aus der Lagerung entstehen. Gegen die IHK-GmbH können keine Ansprüche des Ausstellers daraus abgeleitet

werden, dass sie solche Sendungen ohne Prüfung der Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit annimmt, Fracht- und Speditionsrechnungen nicht überprüft oder die Ware nicht ordnungsgemäß lagert oder verwahrt.

Das Lagern von Verpackungsgut aller Art in den Ausstellungsräumen und Ständen, in der Andienungszone, im Foyer, in den Fluren, Treppenhäusern und der Tiefgarage ist untersagt. Die IHK-GmbH ist berechtigt, falls der Aussteller einer Aufforderung zur Beseitigung widerrechtlicher Lagerungen nicht sofort nachkommt, die Entfernung auf Kosten und Gefahr des Ausstellers zu veranlassen.

#### **A 13 Fahren und Parken im Gelände**

Der Einsatz von Hebefahrzeugen ist nur dem offiziellen Messespediteur gestattet. Die festgesetzte Belastbarkeit der Hallenböden und Lastenaufzüge (bei Fahrzeugen Raddruck beachten!) sowie die Höhe und Breite der Tore sind zu beachten.

Gespernte Wege, die Park- und Grünflächen sowie die nicht freigegebenen Hallenräume dürfen nicht befahren werden.

Für alle angerichteten Schäden haftet der Aussteller unbeschadet einer Haftung des Frachtführers unmittelbar.

Das Befahren der Hallen mit Fahrzeugen jeglicher Art ist während der Öffnungszeiten einer Messe untersagt. Dies gilt insbesondere für solche Fahrzeuge, die zu Werbezwecken oder zur Personenbeförderung eingesetzt werden.

Unrechtmäßig abgestellte Fahrzeuge, Auflieger, Behälter und Leergut jeder Art werden auf Kosten und Gefahr des Besitzers entfernt. Bei abgeschleppten Fahrzeugen ist neben den Abschleppkosten ein Mietpreis für den Kfz-Stellplatz zu entrichten. Bewachung und Verwahrung ist ausgeschlossen. Sondergenehmigungen für Sonderparkplätze können im Einzelfall erteilt werden.

Die Andienungszonen sind ausschließlich dem Be- und Entladeverkehr vorbehalten. Das Parken von Fahrzeugen ist hier verboten. Die IHK-GmbH behält sich vor, die Aufenthaltsdauer von Fahrzeugen in der Andienungszone zeitlich auf 2 Stunden zu beschränken und über eine Kautions in Höhe von EUR 100,00, welche bei verschuldetem Überschreiten des Zeitlimits verfällt, abzusichern.

Parkplätze stehen nur in der kostenpflichtigen PKW-Tiefgarage zur Verfügung.

#### **A 14 Behördliche Vorschriften**

Der Aussteller und die ggf. von ihm beauftragte Standbaufirma sind zur Einhaltung der jeweils gültigen arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften verpflichtet. Insbesondere sind die Regelungen zu beachten, die sich aus der Sozialversicherungspflicht u.a. für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse ergeben (Meldepflicht, Sozialversicherungsausweis). Die im Technischen Bestellheft abgedruckten baurechtlichen und brandschutzrechtlichen Vorschriften sowie die Vorschriften über die Verwendung von radioaktiven Stoffen sind vom Aussteller gewissenhaft zu beachten. Der Aussteller ist ferner verpflichtet, nur einwandfrei gesicherte Maschinen, Apparate und sonstige Betriebseinrichtungen zu zeigen, die den berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften, den gesetzlichen Vorschriften über technische Arbeitsmittel, insbesondere dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG) und der EG-Maschinenrichtlinie RL 89/392/EWG entsprechen. Insbesondere müssen die ausgestellten Maschinen mit der CE-Kennzeichnung versehen sein und ihnen eine EG-Konformitätserklärung bzw. Herstellererklärung sowie eine Betriebsanleitung beiliegen. Elektrische Betriebsmittel, die in den Geltungsbereich der Niederspannungsrichtlinie fallen, müssen mit der CE-Kennzeichnung versehen sein. Ausgenommen hiervon sind Exponate, die nur für den Export in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) bestimmt sind. Exponate, die nicht den Bestimmungen der EG-Maschinenrichtlinien entsprechen, müssen mit einem „Messeschild“, gekennzeichnet sein, das deutlich darauf hinweist, dass sie nicht den Anforderungen des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes (GPSG) bzw. den einschlägigen Bestimmungen der Europäischen Union (EU) entsprechen und in den Ländern der EU und des EWR erst erworben werden können, wenn die Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen hergestellt ist. Bei Vorführungen sind die entsprechenden Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, um den Schutz von Personen zu gewährleisten. Die ausgestellten technischen Arbeitsmittel werden hinsichtlich ihrer unfallschutz- und sicherheitstechnischen Ausführung von der zuständigen Aufsichtsbehörde (Gewerbeaufsichtsamt) – ggf. gemeinsam mit den zuständigen berufsgenossenschaftlichen Ausschüssen – besichtigt und auf die Einhaltung der Sicherheitsanforderungen hin überprüft.

Wenn Einrichtungen zerlegt gezeigt werden, sind die abgenommenen Schutzvorrichtungen als zugehörige Teile aufzustellen; in diesem Zustand darf die Maschine weder in Betrieb genommen, noch an eine Kraftquelle angeschlossen werden.

Verbrennungsmotoren dürfen in den Hallen und in eigenen Bauten der Aussteller nicht in Betrieb durchgeführt werden. Bei Vorführungen im

Freien müssen sie mit Auspufftöpfen versehen sein. Flüssige Kraftstoffe dürfen nicht am Stand gelagert werden.

Dampfkessel dürfen nur nach Vorlage der Konzession und der Abnahmebescheinigung des Technischen Überwachungsvereins München in Betrieb vorgeführt werden. Für den Betrieb von Funkgeräten oder Hochfrequenz abstrahlender Gerätschaften ist ein Kompatibilitätsnachweis im Hinblick auf die im Gebäude im Einsatz befindlichen Geräte beizubringen. Getränkeschankanlagen dürfen laut § 8 Getränkeschankanlagen-VO vom Aussteller nur in Betrieb genommen werden, wenn die Absicht der Inbetriebnahme der Erlaubnisbehörde (Kreisverwaltungsreferat der LH München, HA III/3) spätestens 3 Tage vorher schriftlich angezeigt und dieser Anzeige eine Bescheinigung des Sachverständigen gemäß § 8 Abs. 2 Satz 4 Getränkeschankanlagen-VO beigefügt ist.

Bei gewerbsmäßiger Herstellung oder beim Inverkehrbringen von Lebensmitteln hat der Aussteller das Bundeslebensmittelschutzgesetz (insbesondere §§ 17 und 18 ) zu beachten. Es ist Sache des Ausstellers, sich über alle einschlägigen Vorschriften, auch der örtlichen Sicherheitsbehörden, zu unterrichten und diese zu beachten.

Für jeden Personen- oder Sachschaden, der durch den Betrieb ausgestellter Maschinen, Apparate, Geräte usw. entsteht, haftet der Aussteller. Soweit die Ausstellungsgegenstände einer gesetzlichen Kennzeichnungspflicht (z.B. nach dem Lebensmittelgesetz) unterliegen, ist diese Kennzeichnung vom Aussteller anzubringen.

#### **A 15 Haftung der IHK GmbH**

Die IHK-GmbH sorgt dafür, dass sich die Veranstaltungsflächen und deren Zugänge während der Messe in vertragsgemäßem Zustand befinden.

Die verschuldensunabhängige Haftung gem. § 536 a BGB für bereits bei Vertragsschluss vorhandene Mängel ist ausgeschlossen.

Die IHK-GmbH haftet nur für solche Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Vertragsverletzung der IHK-GmbH oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen. Dies gilt auch für Schäden aus der Verletzung von Pflichten bei den Vertragsverhandlungen.

**Die IHK GmbH haftet nicht für Schäden und Verluste an den von den Ausstellern eingebrachten Gegenständen.** Hierbei ist es unbeachtlich, ob diese vor, während oder nach der Messe entstehen bzw. entstanden sind. Das gleiche gilt für die von den Ausstellern, ihren Angestellten oder Beauftragten im Messegelände abgestellten Fahrzeuge.

Der Haftungsausschluss bzw. die Haftungsbeschränkung gilt nicht bei einer Haftung wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei einer Haftung wegen der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten.

Der Haftungsausschluss findet weiter keine Anwendung für Schäden, die auf einem Umstand beruhen, für den die IHK GmbH eine Garantie oder das Beschaffungsrisiko übernommen hat.

Soweit die IHK GmbH wegen der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten haften muss, so beschränkt sich der Schadensersatzanspruch auf den vorhersehbaren, vertragstypischen und unmittelbaren Schaden.

#### **A 16 Haftung der Aussteller**

Der Aussteller haftet gegenüber der IHK GmbH für alle Schäden, die durch ihn, oder seine Beauftragten schuldhaft verursacht werden.

#### **A 17 Versicherung**

Jeder Aussteller ist verpflichtet auf eigene Kosten für Versicherungsschutz in angemessener Höhe zu sorgen. Der Versicherungsschutz hat die Risiken Diebstahl, Vandalismus, Brand und Haftpflicht wegen Personenschäden abzusichern.

#### **A 18 Fotografieren, Videoaufnahmen und Zeichnen**

Filmen, Fotografieren sowie das Anfertigen von Zeichnungen und Videoaufnahmen sind innerhalb der Ausstellungsräume nur Personen gestattet, die hierfür von der IHK-GmbH zugelassen sind. Die Herstellung von fotografischen oder sonstigen Aufnahmen von den Ständen anderer Aussteller ist in jedem Falle unzulässig. Bei Zuwiderhandlung kann die IHK-GmbH unter Anwendung rechtlicher Möglichkeiten die Herausgabe des Aufnahmematerials verlangen. Standaufnahmen, die außerhalb der täglichen Öffnungszeiten gemacht werden sollen und eine besondere Ausleuchtung erfordern, bedürfen der Zustimmung der IHK-GmbH. Zu derartigen Aufnahmen ist die Einschaltung der Ringleitung und damit die Anwesenheit des Hallenelektrikers erforderlich. Die dadurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Ausstellers, soweit sie nicht vom Fotografen übernommen werden.

Die IHK-GmbH ist berechtigt, Fotografien, Zeichnungen, Film- und Videoaufnahmen vom Messegesehen, den Ständen und den Ausstellungsgegenständen anfertigen zu lassen und diese für Werbezwecke oder allgemeine Presseveröffentlichungen zu verwenden.

#### **A 19 Bewachung**

Die IHK-GmbH sorgt über das M,O,C, für Wachen an den Ein- und Ausgängen sowie in den anderen Räumlichkeiten (Atrium, Showrooms, Hallen). Im Hinblick auf die Größe der Ausstellungsfläche und auf die Vielzahl der Personen, die sich dort aufhalten, kann die IHK-GmbH jedoch keine Gewähr für eine lückenlose Bewachung und Kontrolle übernehmen. Vielmehr hat jeder Aussteller selbst für die Bewachung seines Standes und seines Ausstellungsgutes zu sorgen.

**Zusätzliche Wachen können nur bei der vom M,O,C, zugelassenen Wachgesellschaft beantragt werden; die Kosten sind unmittelbar an diese zu entrichten. Unterlagen hierfür werden dem Aussteller rechtzeitig zugesandt.**

Die Aussteller werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass während der Auf- und Abbauphase erhöhte Risiken für ihr Ausstellungsgut auftreten können. Wertvolle, leicht bewegliche Ausstellungsgegenstände sollten nachts stets unter Verschluss genommen werden.

#### **A 20 Reinigung**

Die IHK-GmbH sorgt für die Reinigung der Gänge in den Ausstellungshallen. Die Reinigung der Stände obliegt dem Aussteller und muss täglich vor Messebeginn beendet sein. Lässt der Aussteller nicht durch sein eigenes Personal reinigen, dürfen nur vom M,O,C, zugelassene Unternehmen damit beauftragt werden. Vom M,O,C, nicht zugelassene Reinigungsunternehmen werden aus den Ausstellungsräumen verwiesen.

#### **A 21 Gastronomische Versorgung**

Die gastronomische Versorgung innerhalb des M,O,C, obliegt allein den vom M,O,C, eingesetzten Pächtern. Bier- und sonstige Getränkelieferungen dürfen nur durch die vom M,O,C, vertraglich gebundenen Unternehmen erfolgen.

#### **A 22 Gewerbliche Schutzrechte Dritter**

Die IHK-GmbH erwartet von den Ausstellern, dass die gewerblichen Schutzrechte anderer Aussteller beachtet werden. Wird der IHK-GmbH durch Vorlage einer gerichtlichen Entscheidung nachgewiesen, dass ein Aussteller durch die ausgestellten Gegenstände, durch Druckschriften, Werbeaufschriften oder in anderer Weise die gewerblichen Schutzrechte eines anderen Ausstellers verletzt, so ist die IHK-GmbH berechtigt, aber nicht verpflichtet, die eine Schutzrechtsverletzung darstellenden Ausstellungsgegenstände, Druckschriften und Werbemittel vom Stand zu entfernen und bis zum Ende der Messeveranstaltung in Verwahrung zu nehmen, den Stand des Rechtsverletzers zu schließen und/oder ihn selbst sowie sein Personal vom M,O,C, zu verweisen. Sie ist ferner berechtigt, den Rechtsverletzer von künftigen Messeveranstaltungen auszuschließen. Erweisen sich solche Maßnahmen als unberechtigt, so können gleichwohl gegen die IHK-GmbH keine Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden, es sei denn, dass ihr grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fällt.

#### **A 23 Standauf- und -abbau, Standbetreuung**

Die in den Besonderen Teilnahmebedingungen festgelegten Auf- und Abbautermine sind genau einzuhalten. Über Stände, die auch am letzten Aufbautag nicht bezogen werden, kann die IHK-GmbH anderweitig verfügen.

Der zugelassene Aussteller ist verpflichtet, an der Veranstaltung teilzunehmen. Während der gesamten Dauer der Messe und der vorgeschriebenen Öffnungszeiten müssen alle Stände ordnungsgemäß ausgestattet und mit fachkundigem Personal besetzt sein. Insbesondere ist darauf zu achten, dass der Messestand jeweils bereits zum Zeitpunkt der Eröffnung der Veranstaltung vollständig besetzt ist. **DER ABTRANSPORT VON MESSEGUT UND DER ABBAU VON STÄNDEN VOR SCHLUSS DER MESSE IST UNZULÄSSIG; BEI EINEM VERSTOSS GEGEN DIESE REGELUNG IST DIE IHK-GMBH BERECHTIGT, VON DEM AUSSTELLER EINE VERTRAGSSTRAFE IN HÖHE VON EUR 5.000,00 ZU VERLANGEN.**

Die IHK-GmbH ist berechtigt, Aussteller, die während der täglichen Messeöffnungszeiten die Stände nicht mit entsprechendem, qualifiziertem Personal besetzt halten, ein nicht zugelassenes oder unvollständiges Angebot zeigen oder die Stände frühzeitig verlassen bzw. räumen oder in anderer Weise gegen die Teilnahmebedingungen verstoßen, unbeschadet ihres außerordentlichen Kündigungsrechts gemäß „A 5 Vertragsauflösung“, sowie der Geltendmachung sämtlicher der IHK-GmbH dadurch entstehenden Schäden, von der Beteiligung an zukünftigen Messen auszuschließen.

Messegut, das sich nach Ende der Abbauphase noch in den Ständen befindet, lässt die IHK-GmbH auf Kosten und Gefahr des Ausstellers vom Messespediteur abtransportieren und einlagern. Die IHK-GmbH übernimmt keine Haftung für Schäden an und für das Abhandenkommen

von Ausstellungsgütern und Standeinrichtungen, die nach Veranstaltungsschluss vom Aussteller in den Ausstellungsräumen zurückgelassen werden, auch wenn dies über die Abbauzeit hinaus mit Genehmigung der IHK-GmbH geschieht.

#### **A 24 Mündliche Vereinbarungen**

Alle mündlichen Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen gelten nur nach schriftlicher Bestätigung durch die IHK-GmbH.

#### **A 25 Benutzungsordnung**

Die Benutzungsordnung für das Veranstaltungsgelände ist vom Aussteller genauestens einzuhalten. Die Nachtsperrezeit beginnt 1 Stunde nach Messeschluss und endet 1 Stunde vor Messebeginn. Während der Nachtsperrezeit dürfen sich Personen in den Ausstellungsräumen nur mit besonderer schriftlicher Zulassung aufhalten. Das Übernachten in den Ausstellungsräumen ist verboten.

#### **A 26 Verjährung**

Ansprüche des Ausstellers gegen die IHK-GmbH auf Ersatz von Aufwendungen verjähren in 6 Monaten.

Ansprüche gegen die IHK-GmbH wegen Sachmängeln verjähren innerhalb von 12 Monaten.

Im übrigen gelten für die Verjährungsfristen die gesetzlichen Vorschriften.

Verhandlungen über gegenseitige Ansprüche oder die den Anspruch begründenden Umstände hemmen die Verjährung. Die hemmende Wirkung endet, wenn ein Vertragspartner dem Wunsch des anderen Vertragspartners zur Fortführung der Verhandlungen nicht innerhalb von 3 Wochen schriftlich nachkommt

#### **A 27 Gerichtsstand, Anwendbares Recht**

Soweit der Aussteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, wird München als Gerichtsstand vereinbart.

Die IHK-GmbH ist in diesem Fall berechtigt, den Aussteller wahlweise auch vor dem für seinen Sitz zuständigen Gericht zu verklagen

Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

#### **A 28 Technische Richtlinien M,O,C,**

Bitte beachten Sie, daß auch die gültigen Technischen Richtlinien des M,O,C, Bestandteil dieses Vertrages sind.

#### **A 29 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Gleiches gilt im Fall einer Regelungslücke.